

# RS UVS Oberösterreich 2001/09/12 VwSen-107747/7/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.2001

## Beachte

gleichlautende Entscheidung zu VwSen-107748/7/Br/Bk vom 12.09.2001 **Rechtssatz**

Das langjährige Dulden eines an sich rechtswidrigen Zustandes ist subjektiv tatseitig als schuld mindernd zu werden. Der objektive Unwertgehalt einer Werbung neben einer Straße die nur mit geringer Geschwindigkeit befahren werden kann bleibt hinter dem mit dem Tatbestand typisierten Unwert zurück.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)